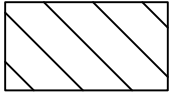


Textliche Festsetzung

Ausgleichsmaßnahmen



Auf den gesondert gekennzeichneten Plangebietsflächen ist für Versiegelungen durch

- das Hauptgebäude,
 - die dazugehörigen Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird
- eine zusammenhängende Fläche im Verhältnis 1 : 0,5 von versiegelter Fläche zur Pflanzfläche mit standortgerechten und landschaftstypischen Gehölzen der nachfolgenden Artenliste zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist durch den Bauherren spätestens in der auf die Innutzunahme der baulichen Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Artenliste:

Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hundsröse (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

Die Mindestpflanzdichte beträgt pro Pflanze 1,5 m x 1,5 m.

Folgende Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Baumarten: Hochstamm, 8 - 10 cm Stammumfang

Straucharten: 4 Triebe 60 - 100 cm Höhe, verpflanzt

Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf demselben Grundstück zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990.